Gültig ab dem 01.11.2023

**Anlage 1 zur Kopiervorlage 6 „Gefährdungsbeurteilung nach §10 Mutterschutzgesetz“**

**Gefährdung: Infektion durch das SARS-Corona-Virus-2**

Anmerkung: Auch wenn sich die Corona-Infektionslage derzeit auf einem sich stabilisierenden niedrigen Niveau befindet, kann es zu kurzfristigen Änderungen dieser Empfehlungen kommen!

* Grundsätzlich ist eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** nach dem Mutterschutzgesetz in jedem Falle durch die Schulleitung zu erstellen.
* **Bei einem akuten Corona-Infektionsfall** im direkten schulischen Lernumfeld/ in einer Klasse kann die Schwangere in diesem Bereich für einen Zeitraum **von 8 Tage nicht mehr eingesetzt werden.** Sie kann jedochin einer anderen Klasse /in einem Lernumfeld, in dem kein akuter Corona-Infektionsfall bekannt ist, eingesetzt werden. Entscheidend für die Bewertung ist immer die individuelle Gefährdungsbeurteilung vor Ort.
* Die oben beschriebene Maßnahme ist bis auf weiteres auch nach vollständiger Impfung oder durchgemachter Infektion der Schwangeren zu berücksichtigen, da weiterhin eine sichere Bestimmung des Immunstatus bei der Schwangeren nicht durchgeführt wird
* Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes werden in Niedersachsen von den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern überwacht. Neben der Meldung der Schwangeren an Dezernat 1 muss deshalb nach abgeschlossener Gefährdungsbeurteilung auch eine Meldung durch die Schule an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgen (Formular siehe Mutterschutz-broschüre oder Internetauftritt der Gewerbeaufsicht)